

Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes

Vom 7. Mai 1980

Die Regierungen der Kantone Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn sowie der Milchverband der Nordwestschweiz Basel und der Solothurnische Käserverband vereinbaren, was folgt:

Zweck

Art. 1. Gestützt auf Art. 6 der Verordnung des Bundesrates über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst vom 22. November 1972 (im folgenden Verordnung genannt) verbinden sich die obgenannten Kontrahenten mit dem Zweck, im Gebiete des Milchverbandes einen milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst (mKBD) zu unterhalten, bestehend aus einer milchwirtschaftlichen Zentralstelle und einem Eutergesundheitsdienst (EGD).

Zentralstelle

Art. 2. Die Träger des mKBD bezeichnen zur Durchführung der in Art. 9 der Verordnung erwähnten Aufgaben eine Zentralstelle. Der Sitz der Zentralstelle ist beim Milchverband Basel.

² Der Zentralstelle obliegt die zweckmässige Durchführung des mKBD nach den Bestimmungen der Verordnung und den Weisungen der Eidgenössischen Zentralstelle (Art. 4 lit. a der Verordnung).

Eutergesundheitsdienst

Art. 3. Der EGD ist ein Teil des mKBD und wird vom Beratungstierarzt geleitet. Diesem unterstehen die Melkberater und das diagnostische Laboratorium, sofern nicht für die Untersuchungen ein ausserhalb des mKBD stehendes Fachinstitut beauftragt wird.

² Der EGD ist nach den Anordnungen der Eidgenössischen Zentralstelle durchzuführen. Die Einzelheiten werden von der Aufsichtskommission des mKBD in einem Reglement festgelegt.

³ Hierfür massgebend ist die Verordnung über den EGD des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. November 1972.

Labor und Büroräume

Art. 4. Der Milchverband stellt die Labor- und Büroräumlichkeiten gegen Entschädigung zur Verfügung.

Inspektoren, Melkberater, Hilfskräfte

Art. 5. Dem Leiter der Zentralstelle und dem Beratungstierarzt stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben milchwirtschaftliche Inspektoren, Melkberater und die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung.

Personelles

Art. 6. Der Leiter der Zentralstelle, der Beratungstierarzt, die milchwirtschaftlichen Inspektoren, die Melkberater und die Hilfskräfte werden gemäss Art. 6 Abs. 3 der Verordnung durch den Milchverband angestellt und besoldet. Sie sind dessen Geschäftsordnung unterstellt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung der Eidgenössischen Zentralstelle. Die Anstellungsverträge, ausgenommen diejenigen der Hilfskräfte, unterliegen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung zudem der Genehmigung durch die Aufsichtskommission.

² Die Aufgaben der Inspektoren, Melkberater und Hilfskräfte sind von der Zentralstelle bzw. vom Beratungstierarzt in einem Pflichtenheft festzulegen, das der Genehmigung der Eidgenössischen Zentralstelle bedarf.

Aufsichtskommission

Art. 7. Die Träger des mKBD ernennen eine Aufsichtskommission. Ihr gehören an:

- je ein Vertreter der Kantone;
- je ein Vertreter des Milchverbandes aus den beteiligten Kantonen;
- je ein Vertreter der kantonalen Lebensmittelkontrollen;
- ein Vertreter eines kantonalen Veterinäramtes;
- ein Vertreter des Solothurnischen Käserverbandes;
- der Direktor des Milchverbandes.

² Die Aufsichtskommission wählt aus den Vertretern des Milchverbandes den Vorsitzenden. Dieser stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

³ Für das Protokoll ist der Leiter der Zentralstelle verantwortlich.

Aufgaben der Aufsichtskommission

Art. 8. Der Aufsichtskommission obliegt der zweckmässige Ausbau des mKBD in technischer und personeller Beziehung. Sie überwacht die Tätigkeit der Zentralstelle sowie jene des EGD gemäss besonderem Reglement. Sie regelt die bakteriologische Untersuchung krankheitsverdächtiger Milchproben in einem diagnostischen Laboratorium.

- ² Die Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung der Anstellung des Leiters der Zentralstelle, des Beratungstierarztes, der Inspektoren und der Melkberater;
 - Genehmigung der Pflichtenhefte;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
 - Wahl des Präsidenten und eines Mitgliedes der Sanktionskommission;
 - Wahl einer Rekursinstanz;
 - Wahl besonderer Fachkommissionen;
 - Festsetzung der Sitzungsgelder und Reisespesen für die Mitglieder der Aufsichtskommission, des Arbeitsausschusses, der Sanktionskommission, der Rekurskommission und der Fachkommissionen;
 - Behandlung technischer und administrativer Fragen des mKBD.

Arbeitsausschuss

Art. 9. Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Arbeitsausschuss von sechs Mitgliedern, wobei nach Bedarf weitere Fachleute beigezogen werden können.

² Dem Arbeitsausschuss gehören an: Ein Vertreter des Kantons Jura, ein Vertreter der übrigen Kantone, ein Kantonschemiker, ein Kantons-tierarzt, ein Vertreter des Milchverbandes und der Direktor des Milchverbandes. Als Vorsitzender amtiert der Präsident der Aufsichtskommission.

³ Der Arbeitsausschuss behandelt die pendenten Angelegenheiten des mKBD und hat die Geschäfte zuhanden der Aufsichtskommission vorzubereiten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Für das Protokoll ist der Leiter der Zentralstelle verantwortlich.

Sanktionskommission Art. 15 VO

Art. 10. Die Sanktionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten und einem Mitglied, die von der Aufsichtskommission gewählt werden, gehört ihr ein Vertreter des Milchverbandes aus dem jeweiligen Kanton an. Der Präsident kann von Fall zu Fall die Kommission durch ein bis zwei Fachleute mit beratender Stimme ergänzen. Der Leiter der Zentralstelle führt das Protokoll.

² Im aargauischen Gebiete des Milchverbandes ist für die Behandlung der zur Anzeige gebrachten Verstösse gegen das Milchlieferegsregulativ die Sanktionskommission des Kantons Aargau zuständig. Dieser Sanktionskommission hat mindestens ein Vertreter aus dem aargauischen Gebiete des Milchverbandes anzugehören.

Rekursinstanz Art. 29 VO

Art. 11. Die Kontrahenten bestellen eine sechsgliedrige Rekurskommission, in der auch ein Vertreter des Kantons, in dessen Gebiet die Verstösse begangen worden sind, mitwirkt.

² Rekurse im aargauischen Gebiet des Milchverbandes Basel werden von der Rekursinstanz des Kantons Aargau behandelt.

Finanzierung

Art. 12. Die Kosten des mKBD werden von Bund, Kantonen und Milchverband getragen. Die Beteiligung des Bundes und der Kantone beträgt zusammen 65%. Der Milchverband hat sich mit 35% zu beteiligen.

² Die Verteilung des auf die sechs Kantone entfallenden Kostenanteils wird nach folgendem Schlüssel vorgenommen: Die eine Hälfte wird entsprechend der Bevölkerungszahl nach Massgabe der Eidgenössischen Volkszählung, die andere Hälfte entsprechend der Kuhzahl aufgebracht, wobei in den Kantonen Aargau, Bern, Jura und Solothurn nur jenes Gebiet in Betracht fällt, das dem Milchverband Basel zugeteilt ist.

³ Einnahmen aus Preisabzügen bei der abgestuften Bezahlung der Verkehrsmilch nach Qualitätsmerkmalen, aus Ordnungsbussen und aus Gebühren sind zugunsten des mKBD vorweg zur Deckung seiner Kosten zu verwenden (Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Februar 1973 über Beiträge an den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst).

Rechnungswesen

Art. 13. Die Rechnungsführung wird von der Zentralstelle besorgt. Das Kassawesen (Besoldung, Bezahlung der Rechnungen, Inkasso usw.) obliegt dem Milchverband. Bund und Kantone leisten dem Milchverband einmal jährlich Vorschusszahlungen gemäss Budget.

² Die Zentralstelle hat die von der Aufsichtskommission genehmigten Budgets bis spätestens 30. April für das folgende Jahr der Abteilung für Landwirtschaft¹⁾ des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und den Kantonsregierungen einzureichen. Die Jahresrechnung des mKBD ist mit den Belegkopien zur Nachprüfung und Auszahlung des restlichen Bundesbeitrages durch die Zentralstelle bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Rechnungsperiode der Abteilung für Landwirtschaft¹⁾ des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzusenden.

¹⁾ Jetzt: Bundesamt für Landwirtschaft.

Inkrafttreten

Art. 14. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen und dauert bis zu jenem 31. Dezember, auf den sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

Aarau, den 14. Februar 1980	Im Namen des Regierungsrates Der Landammann i. V.: Huber Der Staatsschreiber i. V.: Salm
Liestal, den 23. Januar 1980	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft Der Präsident: Nyffeler Der Landschreiber: Guggisberg
Basel, den 26. März 1980	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schmid Der Staatsschreiber: Weiss
Bern, den 30. Januar 1980	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Favre Der Staatsschreiber: Josi
Delémont, den 12. Februar 1980	Au Nom du Gouvernement Le Président: Beuret Le Chancelier: Boinay
Solothurn, den 25. Januar 1980	Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: Rötheli Der Staatsschreiber: Egger
Basel, den 7. Mai 1980	Milchverband der Nordwestschweiz Pfister Müller
Selzach, den 25. Februar 1980	Solothurnischer Käserverband Weber Villiger